

mit den Saugfohlen verbleiben, sind Kastenstände nicht mehr anwendbar, sondern es werden größere Stallabtheilungen (lose Stände) erforderlich von meist nahe quadratischer Grundriffsform. Unter 9 qm sollte eine solche Abtheilung niemals haben; doch findet man auch solche mit 12,5 qm Grundfläche und darüber. Ueber die Breite der Stände für Beschäler und für tragende Stuten sind auch in Art. 12 (S. 13) einige Angaben enthalten¹⁶⁾.

Als Beispiel diene¹⁷⁾ der durch Fig. 50 veranschaulichte Stall für Zuchtstuten auf dem Gestütshofe Weil (in Württemberg).

Dieser Stall hat eine lichte Länge von 55,87 m, eine lichte Tiefe von 11,16 m und eine lichte Höhe von 3,65 m. Die eine Breitseite ist nach West gerichtet und schließt dort die Ostseite des großen Gestütshofes ab, der zugleich als Tummelplatz für die Pferde dient.

Der Stall ist zur Unterbringung von 36 Stuten mit ihren Fohlen eingerichtet; jede Stallabtheilung ist 2,86 m lang und 3,44 m breit, von den benachbarten Abtheilungen durch eine 1,79 m hohe Wand aus starken Brettern und gegen den Mittelgang durch einen Lattenzaun abgetrennt. Der Fußboden besteht aus hochkantigem Backsteinpflaster, der gegen die aus gleichem Material hergestellten und mit dicken eichenen Brettern belegten Abzugsrinnen Gefälle hat.

In jeder Stallabtheilung befindet sich je unter einem Fenster eine gusseiserne Raufe und eine Krippenschale aus gleichem Material; für das Fohlen ist ein besonderer, kleiner, schalenförmiger Trog angebracht. Innerhalb der in der Mitte des Stalles gelegenen und nach dem Dachraum führenden Treppe ist ein freier Platz zum Niederlegen des Futters; der Treppe gegenüber befindet sich die Hauptausgangstür.

Der Stall war ursprünglich höher; man hat indes ein Zwischengebälk eingezogen, weil der Stall im Winter zu kalt war. Der Raum unter dem Dache dient als Heumagazin.

Eine etwas abweichende Anlage und Einrichtung der Stutenfalle zeigt das in Art. 47 zu beschreibende Gestüt.

Wie bereits in Art. 36 (S. 32) gesagt wurde, müssen die 1/2-, 1-, 2- und 3-bis 4-jährigen Fohlen besonders aufgestallt werden.

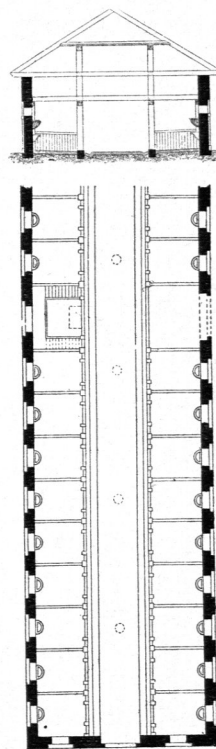
Der Stall für die halbjährigen oder Absetzfohlen muß hell, geräumig und warm sein, damit die Fohlen frei und unangebunden darin herumlaufen können; man hat für jedes Absetzfohlen 5 bis 6 qm Stallgrundfläche¹⁶⁾ zu rechnen. Ein solcher Fohlenstall soll an einem freien, jedoch gut eingefriedigten Raum (Weide, Tummelplatz, Grasgarten oder Hofraum) stoßen, damit die Fohlen öfter des Tages dahin in das Freie gebracht werden können, ohne weite Wege zurücklegen zu müssen.

Für 1- und 2-jährige Fohlen brauchen die Ställe gleichfalls nicht in Stände abgetheilt zu sein; die Fohlen können, nach Altersklassen geordnet, unangebunden im Stalle herumgehen. Man rechnet für ein erwachsenes Fohlen 9 bis 10 qm Stallgrundfläche.

Die Temperatur, welche jungen Fohlen zuzagt und für ihr Gedeihen zuträglich ist, läßt sich zu 12 bis 15, nach Rueff zu 16 Grad R. annehmen, darf aber in den ersten Wochen nicht unter 9 Grad sinken.

Jede Abtheilung eines Fohlenstalles wird mit einer Thür versehen, die auf den

Fig. 50.



Stall für Zuchtstuten
auf dem Gestütshof Weil¹⁷⁾.
1/500 n. Gr.

40.
Fohlenfalle.

¹⁶⁾ Siehe auch die einschlägigen Bestimmungen der preussischen Verfügung vom 9. Jan. 1871 in Art. 12 (S. 13).

¹⁷⁾ Nach: HÜGEL, J. v. u. G. F. SCHMIDT. Die Gestüte und Meiereien des Königs Wilhelm von Württemberg. Stuttgart. S. 107.